



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

August 2010

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist Sommerzeit und die meisten von uns gönnen sich schöne und hoffentlich erholsame Urlaubstage.

Viele haben im Zusammenhang mit ihren Urlaubsbuchungen neue Angebote ihrer Veranstalter bemerkt, die u.a. auch damit werben, die Reise "CO2-neutral" zu stellen.

Nachhaltigkeit, Klimaneutralität, Umweltverträglichkeit,... sind in diesem Kontext Schlagworte, die jeder heute kennt und sich doch immer wieder fragt, was kann ich da tun? Was kann ich persönlich verbessern und beitragen? Kann ich überhaupt etwas dazu beitragen?

Uns als AWT Horwath ging es nach den AWT Horwath Schlossworte-Vorträgen von Herrn Prof. Dr. Radermacher im Mai/Juni 2010 auch nicht anders. Tief beeindruckt und betroffen, haben wir uns gefragt: Was können wir als Unternehmen im Rahmen unserer sozialen Verantwortung beitragen?

Sobald diese Frage einmal gestellt war, haben wir uns an die Recherche gemacht und eine Vielzahl von Möglichkeiten gefunden, CO2-Belastung der Umwelt durch das eigene Unternehmen zu ermitteln und zu reduzieren.

Im Zuge dieser Informationssammlung haben wir dann für uns beschlossen, dass wir unsere Mandantenveranstaltungen CO2-neutral stellen, indem wir Initiativen zur Aufforstung unterstützen. Besonders angesprochen hat uns die Schülerinitiative "Plant-for-the-Planet", Pähl, die sich seit 2007 aktiv für Klimagerechtigkeit einsetzt und deren zugehörige Kinderstiftung am 31.01.2010

errichtet wurde. Besonderheit der Stiftung ist der vorstehende Koordinationskreis aus Kindern, die alle als Botschafter für Klimagerechtigkeit aktiv sind, Pflanzaktionen organisieren und Vorträge halten.

Ihr weltweiter Slogan heißt "**Stop talking. Start planting**".

Die Botschaft der Kinder an die Welt lautet: "Wir Kinder mischen uns ein, denn es geht um unsere Zukunft." Die Aktivitäten der Kinder werden von der Global Marshall Plan Foundation unterstützt. Viele Landesgruppen des Club of Rome helfen den Kindern beim Erreichen ihres Zieles. Die AVINA Stiftung von Stefan Schmidheiny, dem Gründer des World Business Council for Sustainable Development, fördert die Kinder beim Aufbau eines weltweiten Netzwerks.

Wir unterstützen diese Stiftung, indem wir in "Bäume" investieren - entsprechend dem Motto der Schülerinitiative: **Lasst uns Bäume pflanzen, je mehr desto besser!**

Soziale Verantwortung fängt im Kleinen an, und ohne kleine Engagements werden große Initiativen niemals entstehen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Urlaubszeit - am Besten natürlich CO2-neutral!

Mit besten Empfehlungen
Andrea Bruckner

Mehr Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.plant-for-the-planet.org>.

Veranstaltungen

- 04.-06.10.2010
EXPO REAL
Internationale Fachmesse für
Gewerbeimmobilien und
Investitionen
Neue Messe München

*Crowe Horwath International
wird wie jedes Jahr wieder mit
einem Stand vertreten sein.
Weitere Informationen erhalten
Sie im Editorial unserer kommen-
den Ausgabe.*

- 26.10.2010, 16.00 Uhr
Was ist Ihr Unternehmenswert?
München, AWT Horwath

Inhalt

24 Stunden Mountainbike Rennen

IASB veröffentlicht überarbeiteten IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“

IASB veröffentlicht ED zu Wertminderungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte

Jahressteuergesetz 2010 - 2. Teil

e-billing – Elektronische Rechnungen in der EU

Neues BMF-Schreiben zur Zusammenfassenden Meldung

Post vom Finanzamt



Andrea
Bruckner



AWT HORWATH NEWS

24 Stunden Mountainbike Rennen

Wie bereits in den Vorjahren hat das Mountainbike-Team der AWT-Horwath auch dieses Jahr wieder am 24 Stunden Rennen im Olympiapark München teilgenommen. Das MTB-Spektakel fand vom 25. - 27. Juni statt. Bei herrlichem Sommerwetter konnten die Mitglieder des AWT Horwath-Teams ihr Können als Mountainbiker unter Beweis stellen. Unser Team konnte sich dieses Jahr einen Platz im Mittelfeld in der Kategorie "Achterteam Firmen" sichern und belegte den 22. Rang von 43 Teilnehmern. Wir gratulieren unserem Mountainbike-Team zu diesem Achtungserfolg und freuen uns auf das 24 Stunden Rennen im nächsten Jahr. ■



RECHNUNGSLEGUNG

IASB veröffentlicht überarbeiteten IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“

Das IASB hat am 04.11.2009 den überarbeiteten IAS 24 "Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen" veröffentlicht. Gegenstand der Überarbeitung des IAS 24 ist zunächst eine Vereinfachung der Angabepflichten von Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist. Bestimmte

"related party"-Beziehungen, die sich aus einer Beteiligung des Staates an Privatunternehmen ergeben, sind von einigen im geänderten Standard genannten Angabepflichten nach IAS 24 ausgenommen. Darüber hinaus wurde die Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen grundlegend

durch eine Neustrukturierung und Auswertung des Begriffs überarbeitet. Der geänderte Standard tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 01.01.2011 beginnen. Eine frühere Anwendung ist möglich. Ein EU-Endorsement wird für das 3. Quartal 2010 erwartet. ■

IASB veröffentlicht ED zu Wertminderungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte (ED/2009/12)

Das IASB hat am 05.11.2009 den Standardentwurf zu Financial Instruments "Amortised Cost and Impairment" (ED/2009/12) veröffentlicht, der Vorschläge für neue Wertminderungsvorschriften für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte enthält. Die Vorschläge stellen den zweiten Teil des dreiteiligen Projekts zur Ersetzung von IAS 39 "Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" durch einen neuen Standard, IFRS 9 "Finanzinstrumente", dar. Dadurch soll die Komplexität der Bilanzierung deutlich reduziert und die Verständlichkeit der Abschlüsse im Hinblick auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten erhöht werden. Ferner berücksichtigt

der Entwurf Bedenken an den bisherigen Regelungen, die anlässlich der Finanzmarktkrise geäußert wurden. Die erste Phase dieses Projekts, die sich zunächst nur der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten widmete, wurde am 12.11.2009 mit der Veröffentlichung des neuen IFRS 9 beendet. Ein EU-Endorsement steht hierzu noch aus. Der neue Entwurf zu Wertminderungsvorschriften sieht vor, statt des bisher im Rahmen der Bewertung von Finanzinstrumenten angewandten Modells der Berücksichtigung eingetretener Verluste, zukünftig Verluste bereits im Rahmen von Erwartungen zu antizipieren. Nach dem vorgeschlagenen Modell sollen erwartete Verluste be-

reits während der gesamten Laufzeit des zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden und nicht erst nach der Identifizierung eines eingetretenen Kreditausfalles. Dadurch soll ein vorgezogener Ausweis erhöhter Zinserträge, der sich derzeit vor der Identifizierung eingetretener Kreditausfälle ergibt, verhindert werden. Umfangreiche Angabepflichten im Anhang sollen den Bilanzadressaten ein Verständnis für die Ausfallseinschätzungen geben, die das Unternehmen für erforderlich hält. Gemäß vorgelegtem Entwurf sind des Weiteren die vertraglichen Zinserträge abzüglich der anfänglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des In-



RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

vestments zu erfassen, eine Risikovor-sorge für erwartete Kreditausfälle zu bilden, in jeder Periode eine Neuein-schätzung der Kreditausfallerwartun-gen vorzunehmen und alle Effekte aus

einer Änderung der Kreditausfallerwar-tung sofort erfolgswirksam zu erfassen. Die Kommentierungsfrist zum ED/2009/12 endete am 30.06.2010. Gemäß aktualisiertem Projekt- und

Zeitplan des IASB (Stand: Juni 2010) ist die Verabschiedung eines gesamten neuen Standards für Finanzinstrumen-te (IAS 39 replacement) erst zum 2. Quartal 2011 vorgesehen. ■

STEUERRECHT

■ Jahressteuergesetz 2010 - 2. Teil

Die nachfolgend dargestellten Ände-rungen durch das geplante Jahressteu-ergesetz 2010 stellen die Fortsetzung der im letzten Newsletter begonnenen Reihe über das Jahressteuergesetz 2010 dar.

Entstehungszeitpunkt der Einkom-mensteuer bei der Andienung von Wertpapieren aus Vollrisikozertifika-ten

Bisher findet bei Anlegern, die im Bes-itz von Umtausch- oder Aktienanlei-hen sind und aufgrund von Andie-nungsrechten statt der Rückzahlung des Nominalbetrags Aktien oder ande-re Wertpapiere erhalten haben, nicht schon bei der aufgrund der Andienung vollzogenen Übertragung von Aktien eine Versteuerung statt, sondern erst bei einer späteren Veräußerung der Aktien. Mit dem JStG 2010 wird dieses Prinzip der Versteuerung auch auf alle Vollrisikozertifikate mit Andienungs-rechten, welche von der Abgeltung-steuer erfasst sind, ausgedehnt. Unter Vollrisikozertifikaten werden Schuld-verschreibungen verstanden, bei de-nen die Wertentwicklung von der Ent-wicklung eines Basiswerts (z. B. Inde-xes oder Aktienkorb) abhängt und bei denen die Rückzahlung als auch die Er-

zielung von Erträgen unsicher ist. Die Änderung durch das JStG 2010 hat insbesondere Bedeutung für den Zeit-punkt der Feststellung eines mög-lichen Veräußerungsgewinnes bzw. -verlustes und soll für alle Zertifikate, welche nach dem 14.03.2007 ange-schafft worden sind und soweit die An-dienungen nach dem 31.12.2009 er-folgt sind, gelten.

Klarstellung zur Steuerpflicht von Stückzinsen bei Altanleihen

Das JStG 2010 enthält in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG n. F. die eindeutige Formu-lierung, dass die nach dem 31.12.2008 zufließenden, gesondert in Rechnung gestellten und verein-nahmten Stückzinsen auf Anleihen aus Altbeständen, welche vor dem 31.12.2008 erworben worden sind, steuerpflichtig sind. Daneben ist nach wie vor der Veräußerungsgewinn für die vor dem 01.01.2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere außer-halb der Spekulationsfrist nicht steuer-bar. Mit dieser Klarstellung hat der Ge-setzgeber die herrschenden Diskussio-nen in der Rechtspraxis über eine Steu-erbarkeit der Stückzinsen auf Anleihen aus Altbeständen beendet. Gemäß Gesetzesentwurf gilt die Klarstellung

für alle Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

Pflicht zur Mitteilung der Identifika-tionsnummer bei Erteilung eines Freistellungsauftrages

Das JStG 2010 bringt für all diejenigen Steuerpflichtigen, die beabsichtigen ei-nen Antrag auf Freistellung ihrer Kapi-talerträge in Höhe von € 801,00 bzw. € 1.602,00 (bei Zusammenveranla-gung) zu stellen oder bereits einen Freistellungsauftrag gestellt haben, die Verpflichtung mit sich, bei Antragstel-lung wie auch bei bereits bestehenden Freistellungsaufträgen der Bank ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Freistellungsaufträge verlieren in Zu-kunft ihre Wirksamkeit bei fehlender Identifikationsnummer. Daher ist zwin-gend für alle Freistellungsaufträge, die ab dem 01.01.2011 gestellt werden, die Identifikationsnummer anzugeben, wohingegen bei bereits bestehenden Freistellungsaufträgen die Identifika-tionsnummer bis zum 01.01.2016 mit-zuteilen ist, um die Wirksamkeit des Freistellungsauftrages zu erhalten. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepaaren ist zudem auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitzuteilen. ■

■ e-billing – Elektronische Rechnungen in der EU

Die elektronische Abwicklung von Ge-schäftsprozessen hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung ge-wonnen. Durch einen elektronischen Abrechnungsprozess bestehen für Un-ternehmen die Möglichkeiten, sowohl Kosten zu senken als auch die Trans-parenz zu verbessern. Weiterhin kön-nen Prozesse schneller und effizienter ausgeführt werden. Dessen ungeach-tet verzichteten viele Unternehmen auf die Technik, da ihnen diese zu aufwen-dig erscheint.

Am 13.07.2010 hat der Rat der Euro-päischen Union eine Änderung der be-stehenden Mehrwertsteuer-System-richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) zur Vereinfachung der elektronischen Rech-nungsstellung beschlossen. Damit sol-len die umsatzsteuerlichen Anfor-derungen an eine elektronische Rech-nung künftig nicht höher sein als an eine Papierrechnung. Die Änderungen in den Artikeln 232 ff. der Mehrwert-steuer-Systemrichtlinie beinhalten im Wesentlichen, dass bei jeder Rechnung,

ob aus Papier oder in elektronischer Form, die Echtheit der Rechnungs-herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung zu ge-währleisten ist. Dies gilt über den ge-samten Aufbewahrungszeitraum und unabhängig vom Übertragungsweg. Die bislang verpflichtend anzuwenden-den Methoden (fortgeschrittene digita-le Signatur, EDI) sind weiterhin zulässig. Jedoch soll es dem Unternehmer künf-tig frei stehen, ein anderes Verfahren, welches die Echtheit der Herkunft und



STEUERRECHT - Fortsetzung

die Unversehrtheit des Inhalts garantiert, zu wählen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben bis Ende 2012 Zeit, die geänderte Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Welche alternativen Verfahren von der deutschen Finanzverwaltung künftig akzeptiert werden, ist derzeit noch nicht

abzusehen.

Hinweis: Zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts nach § 14 Abs. 3 UStG sind Daten von elektronischen Rechnungen derzeit mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder die Übermittlung der Rechnung

per Electronic Data Interchange (EDI) durchzuführen. Des Weiteren muss eine Verfahrensbeschreibung zum Versand elektronischer Rechnungen vorliegen, damit die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nachprüfbar ist. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

■ BMF-Schreiben zur Zusammenfassenden Meldung

Die sog. Zusammenfassende Meldung (ZM) ist ab 01.07.2010 monatlich zum 25. des auf den Meldezeitraum folgenden Monats abzugeben. Eine Dauerfristverlängerung wird nicht mehr gewährt. Eine quartalsweise Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ist zulässig, wenn die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen im Quartal € 100.000 nicht übersteigt (ab 2012: € 50.000). Hat der Unternehmer ausschließlich meldepflichtige innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausgeführt, verbleibt es bei der vierteljährlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung. Wir berichteten bereits in der Ausgabe Mai 2010 unseres Newsletters.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat nun mit Schreiben vom 15.06.2010 Stellung zur Neuregelung genommen. Das Schreiben des BMF erläutert u. a. folgende Fragestellungen:

a) Wenn die Betragsgrenze von € 100.000 im zweiten oder dritten Monat des Quartals überschritten wird, ist folgende Besonderheit zu beachten:

- Wird die Betragsgrenze erst im zweiten Monat des Quartals überschritten, kann der Unternehmer eine ZM für die ersten beiden Monate des Quartals übermitteln, in der die Angaben für beide Monate zusammengefasst werden. Alternativ

kann er jeweils eine ZM für jeden der abgelaufenen Monate abgeben.

- Überschreitet der Unternehmer die Betragsgrenze erst im dritten Monat des Quartals, kann er statt einer ZM für dieses Quartal jeweils gesondert eine ZM für jeden der drei Monate dieses Quartals abgeben.

b) Auf Antrag können Unternehmer, welche die Grenze von € 100.000 weder im laufenden Kalenderquartal noch in vier vorangegangenen Kalenderquartalen übersteigen, die Zusammenfassende Meldung dennoch monatlich abgeben. Dieser Antrag bindet den Unternehmer grundsätzlich für die Dauer von 12 Kalendermonaten.

c) Hat sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die zu meldenden Umsätze nachträglich geändert (z. B. durch Rabatte), sind diese Änderungen in dem Meldezeitraum zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten sind.

d) Eine unrichtige oder unvollständige Zusammenfassende Meldung muss gesondert für den Meldezeitraum berichtigt werden, in dem die unrichtigen oder unvollständigen Angaben erklärt wurden. Erfolgt vorsätzlich oder leichtfertig keine bzw. keine rechtzeiti-

ge Berichtigung, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis € 5.000 geahndet werden. Rechtzeitig ist eine Berichtigung, wenn sie innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkannt hat, übermittelt wird. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf, Florian Modlinger.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 23.08.2010.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2010 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

■ Post vom Finanzamt

Zahlreiche Steuerpflichtige haben erst kürzlich bzw. werden in den nächsten Wochen vom Finanzamt ein Erinnerungsschreiben erhalten.

Hierbei handelt es sich um ein Standardschreiben des Finanzamts, das die Mehrzahl der Steuerpflichtigen an die Abgabe der Steuererklärung erinnern soll.

Es ist eine Ausnahme, dass das Finanzamt mit dem steuerlich vertretenen Mandanten direkt Kontakt aufnimmt, ohne den Steuerberater einzubeziehen. Da wir für unsere steuerlichen Mandanten die Einhaltung der Fristen ohnehin überwachen, ist aufgrund dieses Schreibens für Sie nichts veranlasst. ■